Wegweiser für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg



Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Schellingstraße 15 70174 Stuttgart

Telefon: (07 11) 1 23-0 Telefax: (07 11) 1 23-39 99 Internet: <u>www.msi-bw.de</u>

überarbeitete Auflage Stuttgart, Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Ein	führur	າg	3
1.	Frühförderung, Bildung und Erziehung		
	1.1	Frühförderung in Baden-Württemberg ist interdisziplinär: Medizin und Pädagogik ergänzen sich	5
		1.1.1 Interdisziplinäre Frühförderstellen	7
		1.1.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen	10
		1.1.3 Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Bade Württemberg und die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg	
	1.2	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinde Behinderungen und besonderem Förderbedarf	
		1.2.1 Kindertageseinrichtungen	
		1.2.2 Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen	14
	1.3	Schulen	15
		1.3.1 Unterricht in allgemeinen Schulen	16
		1.3.2 Unterricht in Sonderschulen	17
2.	Arbeiten		
	2.1	Integrationsamt und Integrationsfachdienste	19
	2.2	Berufsbildungswerke und andere außerbetriebliche Ausbildungsstätten	21
	2.3	Berufsförderungswerke	22
	2.4	Rehabilitationseinrichtungen mit medizinisch-beruflicher Rehabilitation	23
	2.5	Integrationsunternehmen	23
	2.6	Werkstätten	24

Inhaltsverzeichnis

3.	Wohnen26		
	3.1	Wohnheime, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeit-unterbringung	26
	3.2	Betreute Wohnformen und das private Wohnen unterstützer Angebote	
	3.3	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	29
4.	Gesu	undheit und Rehabilitation	30
	4.1	Kinderkliniken, Sozialpädiatrische Zentren sowie weitere Einrichtungen	30
	4.2	Neurologische und Psychiatrische Kliniken sowie Rehabilitationseinrichtungen	.31
5.	Fami	ilienentlastende Dienste	35
6.		lesverbände der freien Wohlfahrtspflege und sthilfeorganisationen	.36
	6.1	Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.	36
	6.2	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe)	
7.	Weitere Ansprechpartner38		
	7.1	Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen	.38
	7.2	Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg	. 39
	7.3	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg	.39

Vorwort

Inklusion ist dann gelungen, wenn wir nicht mehr über Inklusion sprechen müssen, sondern wenn sie gelebt wird.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg setzt sich in allen Gesellschaftsbereichen aktiv für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein.





Sie orientiert sich dabei an der UN-Behindertenrechtskonvention, die die politische Zielrichtung nach den Grundprinzipien der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung verbindlich festlegt. Inklusion kann durch politisches Handeln jedoch nur dann gelingen, wenn wir bestehende Barrieren überwinden und gleichberechtigte Teilhabe auch im Alltag gelebt wird – ob zu Hause, im schulischen Bereich, im beruflichen Umfeld oder bei der Freizeitgestaltung.

Dieser Wegweiser dient dafür als eine Orientierungshilfe. Wir haben Ihnen darin eine Übersicht über diejenigen Stellen zusammengestellt, die Unterstützung im Alltag anbieten, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Die aufgeführten Angebote berücksichtigen die verschiedenen Lebensphasen, in denen sich Hilfesuchende befinden, und vermitteln den Kontakt zu den richtigen Ansprechpersonen. Gemeinsam können so geeignete Lösungswege gefunden werden.

Um die Suche nach einem bedarfsbezogenen Hilfsangebot zu verkürzen, wurde der vorliegende Wegweiser in einer aktualisierten Version mit Internetlinks ausgestattet. Die hinterlegten Seiten verweisen jeweils direkt auf Kontaktadressen sowie weiterführende Informationen.

Wir wünschen allen Menschen, die Hilfe bei der Überbrückung von Barrieren suchen, sowie allen anderen Interessentinnen und Interessenten, dass dieser Wegweiser Ihnen dabei hilft, den Weg zu einem passgenauen Angebot zu finden.

Manfred Lucha MdL Minister für Soziales und Integration

Stephanie Aeffner
Beauftragte der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Einführung

Der vorliegende Wegweiser enthält nützliche Informationen über:

Dienste, Einrichtungen und Angebote, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten.

Einrichtungen und Angebote, die auch von Behinderung bedrohten psychisch kranken oder seelisch behinderten Menschen offen stehen.

Bei der Auswahl der aufgenommenen Verbände und Selbsthilfeorganisationen liegt der Schwerpunkt auf Dach- bzw. Landesverbänden und landesweiten Organisationen.

Über die dargestellten Informationen hinaus gibt es eine Vielzahl spezieller Angebote, die nicht alle aufgeführt werden konnten, z. B. im Bereich für Menschen mit psychischen Behinderungen.

Die vorliegende Version des Wegweisers wird nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Für die Inhalte auf den Internetseiten, die in diesem Wegweiser verlinkt sind, sind die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

Nähere <u>Informationen</u> über die im Wegweiser für Menschen mit Behinderungen aufgeführten Einrichtungen und deren Angebote können **direkt bei den Einrichtungen** sowie deren **Trägern** eingeholt werden.

Für <u>Auskünfte und Beratung</u> stehen ebenfalls die **Verbände** und **Selbsthilfeorganisationen** sowie die **Sozialbehörden** in den jeweiligen **Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen** zur Verfügung.

1. Frühförderung, Bildung und Erziehung

Der Anspruch eines jungen Menschen mit Behinderung auf Bildung und Erziehung kann – abhängig von seinem Alter und seinem individuellen Bedarf – unterschiedlich eingelöst werden:

Sonderpädagogische Einrichtungen können dabei durch Beratung und Begleitung unterstützen. Der Anspruch auf Bildung und Erziehung kann aber auch in sonderpädagogischen Einrichtungen (Schulkindergarten, Sonderschule) selbst eingelöst werden.

1.1 Frühförderung in Baden-Württemberg ist interdisziplinär: Medizin und Pädagogik ergänzen sich

Die Frühförderung noch nicht eingeschulter Kinder ist in Artikel 26
Absatz 1 a) der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Ziel der
Frühförderung ist es, Entwicklungsauffälligkeiten oder
Beeinträchtigungen möglichst früh zu erkennen, das Auftreten von
Behinderungen nach Möglichkeit zu verhindern, Behinderungen und ihre
Folgen zu mildern oder zu beheben. Kindern sollen dadurch
bestmögliche Chancen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, für die
Entwicklung zu selbstbestimmtem Leben und zu gleichberechtigter
gesellschaftlicher Teilhabe geboten werden. Frühförderung als
ganzheitliches und interdisziplinäres System der Förderung und
Behandlung umfasst individuelle Diagnostik, Therapie und pädagogische
Förderung eines Kindes mit Entwicklungsbeeinträchtigung einschließlich
Beratung und Unterstützung der Eltern. Sie erfolgt im Auftrag und mit
Einverständnis der Eltern.

Die im Jahr 1998 veröffentlichte "Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg" enthält ein Gesamtkonzept zur Frühförderung behinderter Kinder, das unter Berücksichtigung medizinischtherapeutischer, psychologischer, pädagogischer und sozialpädagogischer Aspekte noch heute eine wesentliche Grundlage ist, deren interdisziplinäre Ausgestaltung durch die Frühförderverordnung des Bundes 2003 bestätigt wurde.

Die "Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg" kann hier abgerufen werden:

Internetseite des Landesgesundheitsamtes BadenWürttemberg: Herausgeber ist das Sozialministerium
Baden-Württemberg (PDF- Dokument)

Mit der zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird die Frühförderverordnung für Baden-Württemberg präzisiert.

Bundesweit einmalig ist die abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Kultus- und Sozialministerium, die in der gemeinsamen Rahmenkonzeption Frühförderung zum Ausdruck kommt.

Tragende Pfeiler der Frühförderung in Baden-Württemberg sind

- niedergelassene Kinder- und Jugendärzte und medizinische Therapeutinnen und Therapeuten,
- ein kreisbezogenes Netz von derzeit 39 vom Land geförderten interdisziplinär besetzten Frühförderstellen freier oder kommunaler Träger (vgl. Kapitel 1.1.1)
- ein flächendeckendes Netz von Sonderpädagogischen Beratungsstellen (vgl. Kapitel 1.1.2)
- Sozialpädiatrische Zentren und Kinderkliniken (vgl. Kapitel 4.1),
- die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung (vgl. Kapitel 1.1.3),
- die Interministerielle Kommission Frühförderung

Informationen zur Frühförderung erhalten Sie auch beim Regierungspräsidium Stuttgart

- Präsentation des Landesgesundheitsamtes BadenWürttemberg "Interdisziplinäre und sonderpädagogische
 Frühförderung in Baden-Württemberg" (PDF-Dokument)
- Internetauftritt der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg

1.1.1 Interdisziplinäre Frühförderstellen

In anerkannten Interdisziplinären Frühförderstellen arbeiten medizinischtherapeutische Fachkräfte (Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden) und pädagogisch-psychologische Fachkräfte (z.B. Heilpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Pädagogen) im Team zusammen. Förderung und Behandlung eines Kindes geschehen in enger Zusammenarbeit mit

den Eltern und der Kinderärztin / dem Kinderarzt der Familie. Förderung und Behandlung sind ambulant und mobil (z.B. zuhause) möglich.

Interdisziplinäre Frühförderstellen setzen die Vorgabe des Artikels 26 der UN-Behindertenrechtskonvention um, nach dem es wohnortnahe Entwicklungsförderungen bei Entwicklungsauffälligkeiten (sog. multidisziplinäre Habilitationsdienste) für Kinder mit Behinderungen geben soll. Sie arbeiten im Auftrag der Eltern nach den fünf Grundsätzen der Frühförderung laut Rahmenkonzeption:

Ganzheitlichkeit: Das Kind wird in der Frühförderung als Gesamtpersönlichkeit in seiner sozialen Umwelt angenommen und in seiner Entwicklung gefördert.

Familienorientierung: Die Eltern sind Auftraggeber der Frühförderung. Sie entscheiden mit über Fördermaßnahmen und werden stets umfassend informiert. Auf ihren Wunsch werden die Eltern unterstützt, gestärkt und begleitet.

Interdisziplinarität: Fachkräfte aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich arbeiten im Team und können fachübergreifend auf die verschiedenen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie eingehen, ohne die Begrenzungen rein medizinischer oder rein pädagogischer Teams zu haben.

Dezentralisierung: In jedem Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg soll es eine Interdisziplinäre Frühförderstelle geben, damit die Angebote der Frühförderung für Kinder und ihre Eltern wohnortnah erreichbar sind.

Kooperation und Koordination aller Hilfen: Entwicklungsförderung gelingt besonders gut, wenn fachliche Unterstützungsmaßnahmen für ein Kind aufeinander abgestimmt sind und so aus einem Guss angeboten werden können. Interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten deshalb mit den für das Kind relevanten Einrichtungen, wie z.B.

- Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Schulbereich,
- Sozialpädiatrischen Zentren,
- Kindertagesstätten

zusammen, um für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten gemeinsam eine gute Versorgung im Vorschulalter zu bieten. Dabei geht es auch darum, hinderliche Bedingungen im Umfeld abzubauen, die einer Inklusion im Weg stehen.

Adressen von Einrichtungen der Frühförderung in Baden-Württemberg erhalten Sie beim Regierungspräsidium Stuttgart:

Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg (PDF-Dokument)

1.1.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen

Das Land verfügt zudem über ein dichtes, flächendeckendes Netz von sonderpädagogischen Einrichtungen der Frühförderung. Diese sind teilweise räumlich bei oder in Zuordnung zu den Sonderschulen angesiedelt. In einzelnen Regionen haben sich die sonderpädagogischen Beratungsstellen fachübergreifend zu regional zuständigen "Verbundberatungsstellen" zusammengeschlossen. Eltern haben damit eine Anlaufstelle, in der sie unterschiedliche sonderpädagogische Angebote der Frühförderung erhalten. Diese umfassen Diagnostik, pädagogische Förderung, Beratung, Begleitung und Anleitung der Eltern sowie – wenn Eltern dies wünschen – auch der anderen Bezugspersonen des Kindes. Auftraggeber für sonderpädagogische Frühförderung sind ausschließlich die Eltern.

Sonderpädagogische Frühförderung versteht sich als Teil des Systems der Frühförderung in Baden-Württemberg (siehe auch 1.1.) Ziel der Frühförderung ist es, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine bestmögliche Teilhabe an Bildung und am Leben in der Gemeinschaft zu schaffen. Die "Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg" in der Fassung von 1998 bildet die fachliche Grundlage für die Arbeit aller Beteiligten.

Weitere Informationen über Sonderpädagogische Beratungsstellen können auf dem Kultusportal des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abgerufen werden:

Frühkindliche und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot oder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

1.1.3 Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg und die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg

Die Funktion des "Landesarztes für Menschen mit Behinderungen" besteht seit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1962 und wurde 2001 mit veränderten Aufgaben als § 62 in das neue Sozialgesetzbuch IX "Teilhabe und Rehabilitation" aufgenommen. Kern der Aufgabenveränderung war die Stärkung einer einzelfallübergreifenden, kostenträgerunabhängigen fachärztlichen Beratungsfunktion zu medizinischen Aspekten von Behinderungen und interdisziplinären Nahtstellen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen.

In Baden-Württemberg wird ein Schwerpunkt im Kindes-, Jugend- und jungen Erwachsenenalter gesehen – davon ausgehend, dass insbesondere bei seit Geburt bestehenden Behinderungen in dieser

Lebensspanne bereits viele der auch im späteren Alter wirksamen Teilhabebarrieren deutlich sind. Altersgruppenübergreifende interdisziplinäre Fragen zur Teilhabe- und Versorgungsverbesserung gehören auch zur Aufgabe, ebenso die übergeordnete gutachterliche Funktion in schwierigen Fällen der Eingliederungshilfe und der Landesblindenhilfe.

Zu den Aufgaben gehört auch der Medizinische Bereich der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg. Diese hat als Zielsetzung, Frühförderung im Land weiterzuentwickeln, den fachlichen Austausch zu fördern und die an der Frühförderung Beteiligten zu beraten. Sie kooperiert interdisziplinär mit einem Medizinischen Bereich bei der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen im Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und einem Pädagogischen Bereich bei der Abteilung 7 - Schule und Bildung, beide im Regierungspräsidium Stuttgart.

Eine Übersicht über Ansprechpartnerinnen und -Partner sowie über die Aufgaben der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung finden Sie beim Regierungspräsidium Stuttgart:

Handzettel zur Überregionalen Arbeitsstelle
Frühförderung in Baden-Württemberg (PDF-Dokument)

1.2 Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf

Wenn Eltern von kleinen Kindern mit Behinderungen vor der Frage stehen, in welche Kindertageseinrichtung sie ihr ihr Kind gehen sollen, stellen sich ihnen viele Fragen:

- Wo wird sich mein Kind wohl fühlen und wo findet es Freunde?
- Wo kann es gut gefördert werden?
- Gibt es Möglichkeiten in der Nähe?

Je nach individuellem Bedarf des Kindes und persönlicher Lebenssituation gibt es dafür unterschiedliche Antworten und Wege.

In Baden-Württemberg stehen zwei Möglichkeiten für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf zur Verfügung:

- Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Schulkindergärten für Kinder mit Behinderung nach § 20 Schulgesetz

1.2.1 Kindertageseinrichtungen

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Jede Gruppe (z.B. Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Ganztagsgruppe) kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 KiTaG geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderungen aufgenommen wird und die notwendigen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Ob Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen, kann ggf. von den Personensorgeberechtigten mit dem örtlichen Sozialamt oder Jugendamt geklärt werden.

Erhält ein Kind interdisziplinäre oder sonderpädagogische
Frühförderung, so kann diese im Einzelfall und nach Absprache mit den
Eltern und der Kindertageseinrichtung auch in der
Kindertageseinrichtung erfolgen. Auftraggeber sind die Eltern.
Frühförderung kann dazu beitragen, die Teilhabe des Kindes zu
verbessern.

1.2.2 Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen

Wird dem individuellen Förderbedarf eines Kindes in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht Rechnung getragen, kann die Frage geprüft werden, ob ein Anspruch auf frühkindliche Bildung und Erziehung in einem Schulkindergarten besteht. In Schulkindergärten können Kinder mit Behinderungen ab 3 Jahren (Kinder mit körperlichen Behinderungen ab 2 Jahren) aufgenommen werden, bei denen durch das Staatliche Schulamt ein umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf und der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde. Der Besuch des Schulkindergartens ist nur mit Einverständnis und auf

Wunsch der Eltern möglich. Die Schulkindergärten berücksichtigen den besonderen Förderbedarf des Kindes entsprechend seiner Behinderung.

In ca. 80 Schulkindergärten werden Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam erzogen. Dort arbeiten eine Kindertageseinrichtung und ein Schulkindergarten bzw. eine Gruppe eines Schulkindergartens unter einem Dach und bieten je nach Konzept, soweit möglich, gemeinsame Bildung und Erziehung für alle Kinder an.

Weitere Informationen zu den Schulkindergärten sowie die Anschriften der Einrichtungen finden Sie hier:

Z Landesbildungsserver Baden-Württemberg

1.3 Schulen

Bei der Entscheidungsfindung für ein passendes Schulangebot stellen sich für viele Eltern von Kindern mit Behinderungen grundlegende Fragen:

- In welcher Schule kann mein Kind am besten gefördert werden?
- Wo erreicht mein Kind einen Schulabschluss, der seinen Voraussetzungen und Möglichkeiten entspricht?
- An welcher Schule wird es sich wohl fühlen?

Diese Fragen lassen sich nicht allgemein beantworten, denn für eine am Wohl des einzelnen Kindes orientierte pädagogische Arbeit und schulische Bildung sind unterschiedliche Wege möglich.

Die schulische Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, langfristigen Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder besonderem Förderbedarf ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten. Wenn Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, stehen spezifische Schulangebote in den Sonderschulen oder inklusive Bildungsangebote in den allgemeinen Schulen zur Verfügung. Im Mittelpunkt stehen hier wie dort die Sicherung und Erweiterung der Aktivitätsmöglichkeiten des einzelnen Kindes, bezogen auf schulische Bildung und gesellschaftliche Teilhabe.

Die Entscheidung über den geeigneten Lernort des einzelnen Kindes wird auf Grundlage einer ganzheitlichen Diagnostik gemeinsam mit den Eltern und allen an der Förderung des Kindes beteiligten Personen unter Berücksichtigung der vor Ort möglichen Unterstützung erörtert und nach eingehender Beratung festgelegt.

1.3.1 Unterricht in allgemeinen Schulen

Besucht ein Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule, wird diese durch die Sonderschule unterstützt, wenn die Behinderung das schulische Lernen und das Bewältigen des Schulalltags beeinträchtigt bzw. zu erheblichen Entwicklungs- und Lernproblemen führt. Die Unterstützung der Sonderschullehrkräfte orientiert sich dabei am Bedarf des Kindes und kann von der Beratung der Kolleginnen und Kollegen durch den Sonderpädagogischen Dienst bis hin zum gemeinsamen Unterrichten nach dem Zwei-Pädagogenprinzip reichen. Sie stellen sicher, dass das Kind sowohl von der Art als auch vom Umfang der

Behinderung her diejenige sonderpädagogische Unterstützung erhält, die notwendig ist, um den Schulerfolg zu sichern.

Darüber hinaus ermöglicht ein breites Spektrum an Kooperationen und Projekten im Rahmen sogenannter Begegnungsmaßnahmen zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen ein Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderungen. Einerseits werden dadurch erste Begegnungen von Kindern mit und ohne Behinderungen ermöglicht, in denen Empathie und ein verständnisvolles Miteinander eingeübt werden können – andererseits stellt diese Art des Kontaktes eine wertvolle Ergänzung zum Unterricht dar, die vor Ort auch häufig Wegbereiter für das gemeinsame schulische Lernen ist.

1.3.2 Unterricht in Sonderschulen

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die einen umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, steht ein differenziertes Sonderschulwesen zur Verfügung. Hier wird durch spezifische sonderpädagogische Bildungsangebote in hohem Maße auf die individuellen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse des Einzelnen eingegangen. Entwicklungsförderung, Bewegungsförderung, Förderung von Orientierung und Mobilität, Förderung der Kommunikation, der Selbstständigkeit oder die Vorbereitung auf Beruf und Leben des einzelnen Kindes oder Jugendlichen sind selbstverständliche Bestandteile individueller Bildungskonzepte.

In den Sonderschulen können alle Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schulen erreicht werden. Soweit die Behinderungen es erforderlich machen, sind auch eigenständige spezifische Schulabschlüsse vorgesehen (Bildungsgang Förderschule, Bildungsgang Schule für geistig Behinderte). Selbstverständlich ist ein Wechsel von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule und umgekehrt möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

- Bildungswege in Baden-Württemberg: Abschlüsse und Anschlüsse (PDF-Dokument)
- 7 Inklusive Bildungsangebote
- Sonderpädagogische Bildung

Adressen der Regionalen Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern erhalten Sie auf der Website des Landesbildungsserver Baden-Württemberg:

Z Landesbildungsserver Baden-Württemberg

2. Arbeiten

Im Folgenden werden Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen aufgeführt, die sich speziell an die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen richten. Daneben stehen für den Ausbildungsbereich alle allgemeinen Institutionen zur Verfügung, z.B. auch Hochschulen und Fachhochschulen.

Hier können das Handbuch "Studium und Behinderung" sowie weitere Informationen abgerufen werden:

Internetauftritt des Deutschen Studentenwerkes

2.1 Integrationsamt und Integrationsfachdienste

Aufgabe des Integrationsamtes ist es, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu sichern. Gemäß § 102 Absatz 1 SGB IX gehören zu dessen Aufgaben die Erhebung und Verwendung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen und die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, wozu auch Information und Bildung zählen. Ein Schwerpunkt ist dabei die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. In Baden-Württemberg ist das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Karlsruhe angesiedelt.

Mithilfe der Integrationsfachdienste (IFD) kann das KVJSIntegrationsamt individuelle Lösungen in Leistungs- und
Kündigungsschutzfällen von Menschen mit Behinderungen erarbeiten.
Der IFD ist dabei ein Dienst eines freien Trägers. Er wird im Auftrag des

KVJS-Integrationsamtes tätig, wenn es bei Menschen mit Behinderungen z.B. zu Schwierigkeiten oder Konflikten am Arbeitsplatz kommt und unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Lösungssuche.

In Baden-Württemberg besteht mit 23 IFD an 35 Standorten ein flächendeckendes und leistungsfähiges Netz an Integrationsfachdiensten.

Adressen der Integrationsfachdienste finden Sie auf dem

Internetauftritt des Integrationsfachdienstes BadenWürttemberg

Informationen zum Thema Behinderung und Beruf erhalten Sie über das Integrationsamt beim KVJS Baden-Württemberg:

Internetauftritt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Stichwort

Behinderung und Beruf

Informationen über Integrationsämter in Deutschland finden Sie auf dem

Internetauftritt der Integrationsämter

2.2 Berufsbildungswerke und andere außerbetriebliche Ausbildungsstätten

Berufsbildungswerke dienen der außerbetrieblichen Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen, die nur in einer auf ihre Behinderungsart speziell ausgerichteten Ausbildungsinstitution und nur bei kontinuierlicher, ausbildungsbegleitender Betreuung durch Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sonderpädagoginnen und -Pädagogen und andere Rehabilitationsfachkräfte zu einem Ausbildungsabschluss befähigt werden können. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sind die Berufsbildungswerke mit einer Vielzahl von Fachdiensten (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, therapeutische Dienste usw.) ausgestattet. Ziel ist grundsätzlich die Ausbildung in einem regulären Ausbildungsberuf. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird eine Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen angestrebt. Die theoretische und die praktische Ausbildung sind in den Berufsbildungswerken miteinander verzahnt. Die Berufsschule ist in das Berufsbildungswerk integriert.

Die Kosten der Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Internatsunterbringung trägt die Bundesanstalt für Arbeit in Form eines Tagessatzes. Eine Ausnahme gilt für die Betriebskosten der Sonderberufsschulen. Diese Kosten werden vom Land übernommen.

Viele junge Menschen mit Behinderungen, überwiegend solche mit einer Lernbehinderung, finden keinen betrieblichen Ausbildungsplatz, der ihnen die während der Ausbildung zusätzlich erforderlichen stabilisierenden Hilfen gewährleistet. Andererseits bedürfen diese

Jugendlichen aber auch nicht der Vielfalt und Intensität begleitender Dienste, wie sie in den Berufsbildungswerken angeboten werden. Daher gibt es über die genannten Berufsbildungswerke hinaus in Baden-Württemberg eine Vielzahl "anderer außerbetrieblicher Ausbildungsstätten".

Über geeignete Angebote und Anbieter berät die zuständige Bundesagentur für Arbeit und das KVJS-Integrationsamt.

2.3 Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerke dienen der außerbetrieblichen Umschulung und Ausbildung von Erwachsenen, die ihren Beruf wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben können. Wesentlich für ein Berufsförderungswerk ist die ausbildungsbegleitende Förderung (Ärztlicher Dienst, Krankengymnastik, Psychologischer Dienst, Rehabilitationsberatung u. a.). Hierdurch wird auch denjenigen Menschen mit Behinderungen der Übergang zu einer anderen beruflichen Tätigkeit ermöglicht, die während der berufsfördernden Maßnahmen einer ständigen medizinischen, psychologischen oder pädagogischen Betreuung bedürfen, sodass eine betriebliche Umschulung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich wäre.

Die wichtigsten Kostenträger sind die Bundesanstalt für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Unfallversicherung. Sie beraten und helfen bei der Auswahl des richtigen Berufsförderungswerks.

2.4 Rehabilitationseinrichtungen mit medizinisch-beruflicher Rehabilitation

Die Leistungen dieser Einrichtungen sind durch das Ineinandergreifen von medizinischer Behandlung und Maßnahmen der beruflich-sozialen Rehabilitation "bereits am Krankenbett" gekennzeichnet. In den Einrichtungen mit medizinisch-beruflicher Rehabilitation werden – angepasst an die jeweilige Krankheits- oder Behinderungsart – folgende berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erbracht:

- · Berufsfindung und Arbeitserprobung,
- Berufsvorbereitung,
- · Berufliche Anpassung.

2.5 Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen – auch Integrationsprojekte genannt – gehören zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können neben besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 132 Absatz 2 SGB IX auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Schwerbehinderung beschäftigen. Integrationsunternehmen finanzieren sich nicht vorwiegend aus staatlichen Transferleistungen, sondern sind markt- und erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen. Aus Ausgleichsabgabemittel werden lediglich Neugründungen gefördert sowie ein Nachteilsausgleich zur Abgeltung von besonderem Aufwand und außergewöhnlichen Belastungen durchgeführt.

Mindestens 25 bis 50 Prozent der Belegschaft sind schwerbehinderte Menschen. Dabei handelt es sich um Menschen, die aufgrund Ihrer Behinderungen kaum Möglichkeiten haben, direkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Zielgruppe sind insbesondere Abgänger aus Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung, Übergänger aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie Menschen mit psychischer Erkrankung.

Integrationsunternehmen bieten diesen Menschen die Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Dabei ist es gewünscht, dass Menschen mit Behinderungen durch die gewonnene Arbeitserfahrung in den Integrationsunternehmen auch später, außerhalb der Integrationsprojekte, am allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen Fuß fassen. In Baden- Württemberg gibt es derzeit 75 Integrationsunternehmen.

Ein Verzeichnis der Integrationsunternehmen kann als PDF-Datei auf dem Internetauftritt von RehaDat heruntergeladen werden:

Internetauftritt von RehaDat; Stichwort:
Integrationsfirmen in Deutschland

2.6 Werkstätten

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) dienen der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben. Sie bieten einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit,

sowie Förderung und Betreuung durch sozialpädagogisch geschulte Mitarbeiter/innen.

Die Werkstätten werden in der Regel von gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften getragen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angehören. Funktional gliedern sich die Werkstätten in den Eingangsund Arbeitstrainings- sowie den Arbeitsbereich. Bei den Werkstätten bzw. "unter ihrem verlängerten Dach" bestehen in der Regel Förder- und Betreuungsgruppen für diejenigen schwerbehinderten Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen.

Die Werkstätten führen sowohl die Teilfertigung für Industrieprodukte verschiedener Branchen als auch Montage- und Demontagearbeiten unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade aus. Einige Werkstätten bieten daneben Eigenprodukte von hoher Qualität an: Druckereierzeugnisse, Textilien, kunstgewerbliche Gegenstände u.a.

In dem von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig zu veröffentlichenden Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden die einzelnen Werkstätten mit ihrem nach Auftragsarbeit, Eigenfertigung und Dienstleistung gegliederten Leistungsangebot bekannt gegeben.

Werkstätten können in einer Datenbank auf dem Internetauftritt von RehaDat recherchiert werden:

Internetauftritt von RehaDat; Stichwort: Werkstätten-Suche

3. Wohnen

Zu den Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehört ein breites Spektrum von Angeboten: Heime und Anstaltsgemeinschaften, Wohnheime, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitunterbringung, Außenwohngruppen, Gemeinschaftswohnanlagen, Betreute Wohnformen etc.

3.1 Wohnheime, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeit-unterbringung

Heime und Anstaltsgemeinschaften (sowie Dorf- und Lebensgemeinschaften auf anthroposophischer Grundlage) sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Betreuung durch Angehörige nicht (mehr) möglich oder nicht ausreichend ist. Die Konzeption dieser Heime sieht eine am Alter und der Art der Behinderung ausgerichtete Differenzierung der Wohnsituation und der Therapie- und Förderangebote vor. Es stehen vor Ort z.B. Kindergarten, Sonderschule, Sonderberufsfachschule und Ausbildungsplätze, sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch mit Arbeitsplätzen im hauswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung. Aufgenommen werden Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind. Die Heime dienen dazu, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit soll ermöglicht werden. Des Weiteren soll eine größtmögliche Unabhängigkeit von Pflege erreicht werden.

Wohnheime sind Einrichtungen für erwachsene Menschen, die infolge ihrer Behinderung zu einer eigenständigen Lebensführung nicht in der Lage sind. Die Konzeption geht davon aus, dass die Bewohner/innen sich tagsüber in einem anderen Lebensbereich aufhalten. In der Regel sind das Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Wohnheime gelten deshalb als teilstationäre Einrichtungen, im Gegensatz zu den Heimen, die eine umfassende Versorgung bieten. Wohnheime sollen auch Plätze für schwerstbehinderte Menschen anbieten, die (noch) nicht werkstattfähig sind und tagsüber in einer Förderungs- und Betreuungsgruppe unter dem "verlängerten Dach" der Werkstatt gefördert werden.

Im Zuge der Umsetzung der Pflegeversicherung wurden in mehreren Heimen Pflegeabteilungen geschaffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen einer **Pflegeeinrichtung** im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllen und darüber hinaus den pflegebedürftigen Bewohner/innen auch Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren (sog. binnendifferenzierte Einrichtungen).

Der kurzzeitigen Unterbringung von ansonsten bei den Angehörigen lebenden Menschen mit Behinderungen kommt als familienentlastende und -unterstützende Maßnahme oder zur Überbrückung von Krisensituationen eine besondere Bedeutung zu.

Kurzzeitunterbringung bzw. Verhinderungspflege soll deshalb im Interesse eines flächendeckenden Angebots nicht nur in den Heimen und Anstalten, den Pflegeeinrichtungen (Kurzzeitpflege) oder speziellen

Kurzzeitheimen, sondern auch in den Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

3.2 Betreute Wohnformen und das private Wohnen unterstützende Angebote

Zu den sogenannten "Betreuten Wohnformen" gehören insbesondere Wohnformen wie (ambulant) betreutes Wohnen (ABW) von Einzelpersonen oder Paaren in eingestreuten oder konzentriert angeordneten Wohnungen, betreute Wohngemeinschaften, Servicehäuser und Familienpflege. Charakteristisch ist, dass ein betreuender Träger, ein Dienst oder eine Einrichtung wie z.B. ein Wohnheim im Hintergrund steht und Betreuungsleistungen erbringt.

Zielgruppen für dieses Betreute Wohnen sind volljährige Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen. Daneben kommen als weitere Gruppen AIDS-Kranke, Suchtkranke und psychisch Kranke bzw. Menschen mit seelischen Behinderungen in Betracht.

Daneben gibt es betreute Sozialmietwohnungen für ältere Menschen.

Zielgruppen dieses Betreuten Wohnens sind ältere Menschen
(Vollendung des 60. Lebensjahres) und im Einzelfall auch Menschen mit
Behinderungen, die sich selbst oder mit Hilfe ambulanter
Betreuungsdienste versorgen können.

Wohnen Menschen mit Behinderungen privat, können sie auf eine Reihe offener Hilfen und ambulanter Dienste zurückgreifen, wie z.B. die (behindertenspezifischen) Familienentlastenden Dienste, die

(allgemeinen) Sozial- und Diakoniestationen, Fahrdienste, Hausnotruf, Wohnberatung etc.

3.3 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Umsetzung des durch Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention garantierten Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen auch im Bereich des Wohnens, entstehen seit einigen Jahren zahlreiche neue Wohnangebote. Dabei legt vor allem die Investitionsförderung des Landes für Einrichtungen der Behindertenhilfe den Schwerpunkt auf die Schaffung dezentraler, wohnortnaher und inklusiver Wohnangebote. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung sogenannter innovativer und inklusiver Angebote, bei denen sich das Zusammensein von Menschen mit und ohne Behinderungen nicht nur auf das gemeinsame Wohnen oder Arbeiten beschränkt, sondern durch vielfältige Aktivitäten ergänzt wird. Diese Entwicklung verläuft sehr dynamisch.

Vor diesem Hintergrund soll von einer Aufzählung aller derzeit vorhandenen Angebote im Bereich Wohnen abgesehen werden.

Verwiesen sei stattdessen auf eine individuelle Internetrecherche unter den Stichworten "Wohnen für Menschen mit Behinderungen" und Beifügung des gewünschten Ortsnamens.

Alternativ können die vorhandenen Angebote auch bei den jeweiligen **Stadt- und Landkreisen** erfragt werden.

4. Gesundheit und Rehabilitation

4.1 Kinderkliniken, Sozialpädiatrische Zentren sowie weitere Einrichtungen

Für die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen steht in Baden-Württemberg ein bewährtes Netz von Kinderkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sowie Kinderrehabilitationskliniken in hoher Qualität zur Verfügung. Auch die Kliniken und Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind wichtige Bausteine dieses Netzes, was die Behandlung psychischer Entwicklungsstörungen in Kindheit und Jugend betrifft.

In der Regel erfolgt die Entscheidung, ob ein stationärer Aufenthalt in einer Klinik notwendig ist oder eine ambulante Behandlung in einem SPZ, über den behandelnden niedergelassenen (Fach-) Arzt im Einverständnis mit den Eltern. Aktuell sind 872 Kinder- und Jugendärzte/ärztinnen und 133 Kinder- und Jugendpsychiater/innen in Baden-Württemberg niedergelassen (Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Arztdatenbank).

Hier finden Sie Adressen von Kinder-Rehazentren:

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.

4.2 Neurologische und Psychiatrische Kliniken sowie Rehabilitationseinrichtungen

Soweit Krankenhäuser berechtigt sind, Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen zu behandeln, sind ihre Aufgaben in § 107 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V beschrieben. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen, fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten, mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen die Patienten untergebracht und verpflegt werden können.

Kostenträger für die Krankenhausbehandlung sind die Krankenkassen und bei Arbeitsunfällen die Berufsgenossenschaften. Vor der Aufnahme in ein Krankenhaus muss - außer in Notfällen – eine Ärztin oder ein Arzt eine Verordnung ausstellen. Für Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die Krankenhausabteilungen und Kliniken für **Orthopädie**, **Neurologie und Pädiatrie** wichtig.

Soweit Rehabilitationseinrichtungen berechtigt sind, Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen zu behandeln, sind

ihre Aufgaben in § 107 Absatz 2 Sozialgesetzbuch V beschrieben. **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

- der stationären Behandlung der Patientinnen und Patienten dienen, um
- a) eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder
- b) eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, sie nach Eintritt zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Rehabilitation), wobei Leistungen der aktivierenden Pflege nicht von den Krankenkassen übernommen werden dürfen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik,
 Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und

Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen

3. die Patienten untergebracht und verpflegt werden können.

Kostenträger für die Rehabilitation sind, je nach Lage des Einzelfalls, die Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger oder die Träger der Unfallversicherung. Die Prüfung der Zuständigkeit nehmen die Kostenträger selbst vor.

Vor der Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung muss eine Ärztin oder ein Arzt eine entsprechende Verordnung ausstellen. Außerdem muss die oder der Versicherte die Verordnung dem jeweiligen Kostenträger zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Soll dagegen nach einer Krankenhausbehandlung ein Anschlussheilverfahren oder ein Anschlussrehabilitationsverfahren durchgeführt werden, übernimmt im Regelfall das behandelnde Krankenhaus die Abstimmung mit dem Kostenträger.

Hier finden Sie eine Übersicht der Rehabilitationszentren in Baden-Württemberg:

Internetauftritt der RehaZentren Baden-Württemberg

Sozialpädiatrische Zentren im Sinne von § 119 SGB V sind kinderärztlich geleitete, interdisziplinär ambulant arbeitende Einrichtungen. Sie dienen der Diagnostik, der Behandlung und Förderung von Kindern mit Entwicklungsstörungen sowie mit drohenden bzw. manifesten Behinderungen.

Das Aufgabenspektrum der Sozialpädiatrischen Zentren umfasst die Entwicklungsrehabilitation, d.h. insbesondere die Frühdiagnostik sowie die Frühtherapie, die Frühförderung und die Frühbetreuung. Hierbei arbeiten die Sozialpädiatrischen Zentren eng mit anderen Stellen, insbesondere den Frühförderstellen, den Sonderpädagogischen Beratungsstellen, den Kindergärten und den Schulen zusammen (vgl. Kapitel 1.1). Darüber hinaus behandeln Sozialpädiatrische Zentren Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahren. Der Zugang zum Ambulanzbereich eines Sozialpädiatrischen Zentrums erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Überweisungstätigkeit eines Kassenarztes.

Die Leitung eines Sozialpädiatrischen Zentrums nimmt ein/e hauptamtlich beschäftigte/r Kinderarzt oder Kinderärztin mit fundierten neuropädiatrischen und sozialpädiatrischen Kenntnissen wahr. Der interdisziplinäre Arbeitsansatz wird durch ein sozialpädiatrisches Team verwirklicht, zu dem in der Regel jeweils ein/e Mitarbeiter/in aus den Bereichen klinische Psychologie, Krankengymnastik mit neurophysiologischer Zusatzausbildung, Logopädie/Sprachheillehrer/in, Heilpädagogik/Sozialpädagogik und Sozialarbeit gehören. Sozialpädiatrische Zentren beraten betroffene Familien auch über außerhalb der Zentren durchzuführende Therapie und Förderung. In

Baden-Württemberg werden Sozialpädiatrische Zentren im Rahmen einer Ermächtigung nach § 119 SGB V an Krankenhäusern betrieben.

Adressen von sozialpädiatrischen Zentren und Kinderkliniken finden Sie in Kapitel 1.1.1 innerhalb des Wegweisers Frühförderung.

5. Familienentlastende Dienste

Familienentlastende Dienste (FED) sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft fördern und Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderung unter erheblichen psychischen und physischen Belastungen betreuen, nach dem Leitgedanken "ambulant vor stationär" durch verlässliche Unterstützung mit zeitweiligen Betreuungsangeboten entlasten. Dadurch soll die Heimunterbringung eines Menschen mit Behinderungen vermieden oder zumindest aufgeschoben werden. Die FED stellen somit eine wichtige Ergänzung des Netzes teilstationärer und stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dar.

Ziel der FED ist es aber nicht, eine ständige Betreuung, die beiden Elternteilen eine Erwerbstätigkeit ermöglicht, sicherzustellen. Allerdings können beispielsweise zur Überbrückung von Ferienzeiten durchaus ganztägige Gruppenangebote der FED in Anspruch genommen werden.

Die vorhandenen Angebote können bei den jeweiligen Stadt- und Landkreisen erfragt werden.

6. Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfeorganisationen

Im folgenden Kapitel werden die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. kurz vorgestellt. Örtliche Selbsthilfegruppen und -verbände wurden nicht in den Wegweiser aufgenommen. Deren Adressen können zum Beispiel bei den jeweiligen Dach- bzw. Landesverbänden erfragt werden.

Generell wird an dieser Stelle auf die Möglichkeit zu weitergehender Information und Beratung durch die Verbände und Selbsthilfegruppen und angegliederten Beratungsstellen verwiesen.

6.1 Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberge.V.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. wurde als gemeinsame Arbeitsplattform durch die elf Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg gegründet. Sie koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Verbände und ist Ansprechpartner auf Landesebene für politische Entscheidungsträger. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege setzen sich für die Belange hilfsbedürftiger Menschen ein.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

- Internetauftritt der Liga der freien Wohlfahrtspflege
 Baden-Württemberg e.V.
- 6.2 Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe)

Zur Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen (LAG Selbsthilfe) Baden-Württemberg e.V. als Dachverband gehören überregionale Verbände der Behinderten-Selbsthilfe in Baden-Württemberg. Die LAG Selbsthilfe vertritt u.a. die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen und ihrer Familien aus den Mitgliedsverbänden gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, begleitet Mitgliedsverbände, und bietet auch Beratung von Einzelpersonen an.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Internetauftritt der LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.

7. Weitere Ansprechpartner

7.1 Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Durch die Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, das am 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurde das Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragter) gesetzlich neu formuliert. Aufgabe des Landes-Behindertenbeauftragten ist es, eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu sein und auf die volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken. Der Landes-Behindertenbeauftragte ist auf Landesebene das Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen in allen Fragen der Teilhabe. Er ist zugleich Vorsitzender des Landes-Behindertenbeirats.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Internetauftritt des Landes-Behindertenbeauftragten
Baden-Württemberg

7.2 Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg

Eine Neuerung in Baden-Württemberg ist seit dem Inkrafttreten des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes am 1. Januar 2015 die Verpflichtung für Stadt- und Landkreise, kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen. Damit soll erreicht werden, dass für Menschen mit Behinderungen vor Ort ein/e direkte/r Ansprechpartner/in für Fragen rund um das Thema Behinderung zur Verfügung steht. Gleichzeitig sollen die kommunalen Behindertenbeauftragten mit den jeweiligen Verwaltungen zusammenarbeiten, um die Belange von Menschen mit Behinderungen besser in den Verwaltungsprozess einzubringen.

Zudem haben viele Gemeinden im Land freiwillige Behindertenbeauftragte bestellt.

Informationen über die Beauftragten der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden erhalten Sie auf den kommunalen Internetseiten, die hier nicht einzeln aufgelistet werden.

7.3 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wird auch als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für die 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs bezeichnet. Der KVJS ist gleichzeitig überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Jugendhilfe und

Kriegsopferfürsorge. Das Integrationsamt Baden-Württemberg ist beim KVJS angesiedelt. Aus den vielfältigen Tätigkeitsbereichen des KVJS heraus werden beispielsweise Jugend- und Sozialämter vor Ort unterstützt oder auch Forschung und Modellprojekte initiiert und begleitet.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Baden-Württemberg ist der KVJS ein wichtiger Ansprechpartner in allen Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen. Unterstützung erhalten auch Beschäftigte mit Behinderungen und Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit Behinderungen in Bezug auf die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Der KVJS unterhält auch einen Medizinisch-Pädagogischen Dienst für Menschen mit Behinderungen.

Auf der Internetseite des KVJS Baden-Württemberg finden Sie weitere hilfreiche Informationen für Menschen mit Behinderungen:

Internetauftritt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Stichwort: Menschen mit Behinderung